FUSSBALLCLUB
BREITENRAIN

Statuten des Fussballclubs Breitenrain Bern

(Stand 1. November 2026)

I. Name, Sitz und Gründung

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Fussballclub Breitenrain Bern **(FC Breitenrain)** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Bern.

Art. 2 Gründung

Der FC Breitenrain wurde am 4. März 1994 aus dem Zusammenschluss des FC Minerva Bern (1914) mit dem FC Zähringia Bern (1910) gegründet.

II. Vereinszweck, Werte und allgemeine Bestimmungen

Art. 3 Vereinszweck

Der FC Breitenrain pflegt und fördert den Fussballsport für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, unabhängig von Herkunft, Geschlecht oder Religion.

Art. 4 Grundlegende Werte

[1] Der FC Breitenrain fördert den Zusammenhalt, die Integration, die Gesundheit, die Leistungsbereitschaft und die gesellschaftliche Verantwortung.

[2] Er achtet auf die Wahrung der Geschlechtergerechtigkeit, auf Fairplay, auf Ethik, auf lokale Verankerung und auf Nachhaltigkeit.

[3] Der FC Breitenrain ist politisch unabhängig und konfessionell neutral. Er lehnt Diskriminierungen politischer, religiöser und ethnischer Art sowie Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht oder Rasse ab.

Art. 5 Verbandszugehörigkeit

Der FC Breitenrain ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV), des Fussballverbandes Bern/Jura (FVBJ) sowie des Mittelländischen Fussballverbandes (MFV).

Art. 6 Verbindlichkeit übergeordneter Statuten, Reglemente und Beschlüsse

Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV, des FVBJ sowie des MFV sind für den FC Breitenrain sowie seine Funktionäre und Funktionärinnen, Trainer und Trainerinnen, Spieler und Spielerinnen und Mitglieder verbindlich.

Art. 7 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Juli bis zum 30. Juni eines jeden Jahres.

Art. 8 Grundlagendokumente Swiss Olympic

[1] Der FC Breitenrain und seine Mitglieder, Spieler und Spielerinnen, Trainer und Trainerinnen, Funktionäre und Funktionärinnen unterstehen der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

[2] Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Sanktionierung erfolgt gemäss den im Ethik-Statut vorgesehenen Verfahren. In anderen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls die Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

[3] Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

III. Mitgliedschaft

Art. 9 Aufnahme in den Verein

[1] Die Aufnahme als Mitglied erfolgt aufgrund eines schriftlichen oder elektronischen Gesuchs an den Vorstand.

[2] Mitglied des FC Breitenrain kann jeder und jede werden, welcher oder welche die Statuten des Vereins anerkennt.

[3] Aufnahmegesuche von minderjährigen Juniorinnen und Junioren müssen von einer gesetzlichen Vertretung mitgetragen werden.

[4] Der Vorstand beschliesst über die vorläufige Aufnahme neuer Mitglieder bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung, an der die Aufnahme zu bestätigen ist.

Art. 10 Mitgliederkategorien

[1] Der Verein unterscheidet folgende Mitgliederkategorien:

a. Aktive;
b. Junioren und Juniorinnen;
c. Ehrenpräsidenten und Ehrenpräsidentinnen;
d. Ehrenmitglieder;
e. Donatoren und Donatorinnen;
f. Mitglieder der Seniorenvereinigung;
g. Trainer- und Trainerinnen sowie Funktionäre und Funktionärinnen;
h. Spitz-Mitglieder.

[2] Einzelne Personen können in mehreren Mitgliederkategorien geführt werden.

Art. 11 Zugehörigkeit und Ernennungen

[1] Die Zugehörigkeit zu den Kategorien gemäss Artikel 10 Absatz 1 Buchstaben a und b richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des SFV.

[2] Der Titel eines Ehrenpräsidenten oder einer Ehrenpräsidentin kann einem ehemaligen Präsidenten oder einer ehemaligen Präsidentin verliehen werden, der oder die sich während mehreren Jahren um den Verein ausserordentlich verdient

gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf begründetem Antrag des Vorstands durch die Hauptversammlung.

[3] Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf begründetem Antrag des Vorstands durch die Hauptversammlung.

[4] Donator, Donatorin oder Mitglied der Seniorenvereinigung ist, wer der jeweiligen Vereinigung den jährlichen Mitgliederbeitrag entrichtet. Der entsprechende Beitrag wird von den jeweiligen Vereinigungen in Absprache mit dem Vorstand des FC Breitenrain festgelegt.

[5] Spitz-Mitglied kann werden, wer, ohne sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen, jährlich mindestens den von der Hauptversammlung festgesetzten Beitrag leistet.

IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 12 Rechte

[1] Die Mitglieder der Kategorien gemäss Artikel 10 Absatz 1 Buchstaben a-g haben das Recht an ordentlichen und ausserordentlichen Hauptversammlungen teilzunehmen und dort ihr statutarisches Stimm-, Wahl- und Antragsrecht auszuüben.

[2] Spitz-Mitglieder gemäss Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe h sind auf Antrag der übrigen Mitglieder für ein spezifisches Traktandum an ordentlichen und ausserordentlichen Hauptversammlungen stimmberechtigt.

[3] Mitglieder haben das Recht in geeigneter Weise orientiert zu werden (Hauptversammlung, Website oder weitere Kanäle).

[4] Mitglieder können alle übrigen Rechte ausüben, die ihnen von diesen Statuten oder in anderer Form vom Verein zuerkannt werden.

Art. 13 Pflichten

Die Mitglieder aller Kategorien haben die Pflicht:

a. sich gegenüber dem FC Breitenrain treu und loyal zu verhalten;

b. die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV, des FVBJ und des FC Breitenrain zu befolgen;

c. die von der Hauptversammlung gemäss den vorliegenden Statuten beschlossenen Mitgliederbeiträge zu bezahlen;

d. den FC Breitenrain für sie betreffende Bussen und Kosten, die dem Verein von den zuständigen Verbandsbehörden auferlegt werden, schadlos zu halten;

e. den Aufgeboten und Anweisungen der zuständigen Offiziellen (Funktionäre und Funktionärinnen und Trainer und Trainerinnen) des Vereins Folge zu leisten;

f. alle anderen Pflichten zu erfüllen, die aus diesen Statuten oder statutengemässen Beschlüssen des FC Breitenrain hervorgehen;

g. die Zuständigkeit der zuständigen Ethikorgane (Swiss Sport Integrity, Stiftung Schweizer Sportgericht) anzuerkennen.

Art. 14 Verletzung der statutarischen Pflichten

[1] Verletzungen der Pflichten gemäss Artikel 13 können vom Vorstand nach vorgängiger Anhörung des betreffenden Mitglieds mit einem Verweis oder mit Busse bis Fr. 200.- bestraft werden.

[2] Vorbehalten bleibt der Ausschluss aus dem Verein. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.

[3] Vereinsmitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder nur teilweise nachgekommen sind, können zudem beim SFV, unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften des SFV, zur Sperre angemeldet werden.

V. Verlust der Mitgliedschaft

Art. 15 Beendigung der Mitgliedschaft

[1] Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Art. 16 Austritt von Aktiven, Junioren und Juniorinnen

[1] Der Austritt erfolgt schriftlich an die Geschäftsstelle.

[2] Austritte von Aktiven sowie Junioren und Juniorinnen können nur auf das Ende eines jeden Vereinsjahres (30. Juni) erfolgen. Vorbehalten bleibt der Austritt von Spielerinnen und Spielern zu einem späteren Zeitpunkt auf Grund eines Transfers zu einem anderen Verein.

[3] Die entsprechende Erklärung ist bis spätestens Ende Februar schriftlich dem Vereinsvorstand einzureichen.

[4] Austrittserklärungen, die nach dem Ende Februar eingereicht werden, sind erst auf das Ende der nächstfolgenden Saison wirksam.

Art. 17 Austritt von Mitgliedern der übrigen Kategorien

[1] Die Mitglieder der übrigen Kategorien können den Austritt jederzeit schriftlich erklären.

[2] Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tag der Austrittserklärung, sofern alle Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind.

[3] Beim Austritt während des Vereinsjahres wird der Mitgliederbeitrag für das ganze Vereinsjahr geschuldet.

Art. 18 Ausschluss

[1] Wenn wichtige Gründe vorliegen, kann ein Mitglied, nachdem es die Möglichkeit bekommen hat, vom Vorstand angehört zu werden, jederzeit ausgeschlossen werden.

[2] Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied die Statuten schwerwiegend verletzt oder sich Anordnungen von Offiziellen (Funktionäre und Funktionärinnen oder Trainerinnen und Trainer) des Vereins wiederholt widersetzt hat oder wenn es den Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt hat.

[3] Ein Rekurs gegen den Entscheid des Vorstands ist innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt schriftlich beim Vorstand einzureichen. Dem Rekurs kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Der Vorstand hat seinen Entscheid mit einer entsprechenden Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

[4] Die Rekursfrist beginnt mit Erhalt des Entscheids des Vorstands zu laufen. Sie ist gewahrt, wenn die Rekursschrift am letzten Tag der Frist der Post übergeben wird (Datum des Poststempels). Fällt die Hauptversammlung in die Rekursfrist, so kann ein allfälliger Rekurs anlässlich der Hauptversammlung erhoben und behandelt werden.

[5] Über den Ausschluss entscheidet die Hauptversammlung endgültig mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 19 Jahresbeitrag von ausgeschlossenen Mitgliedern

[1] Austretende und ausgeschlossene Mitglieder aller Kategorien schulden dem Verein den vollen Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr. Allfällige weitere finanzielle Verpflichtungen werden mit dem Austritt bzw. dem Ausschluss sofort zur Bezahlung fällig.

[2] Eine Austrittsgebühr darf nicht erhoben werden.

VI. Organe des Vereins

Art. 20 Organe

Die Organe des Vereins sind:

a. die Hauptversammlung (HV);
b. die ausserordentliche Hauptversammlung;
c. der Vorstand;
d. die Revisionsstelle.

A. Hauptversammlung

Art. 21 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Art. 22 Zeitpunkt

[1] Eine ordentliche Hauptversammlung findet einmal jährlich, spätestens sechs Monate nach Beendigung des Vereinsjahrs, statt.

[2] Bei speziellen Umständen, kann eine Hauptversammlung online oder hybrid durchgeführt werden.

Art. 23 Zuständigkeiten

Der ordentlichen Hauptversammlung obliegen folgende Geschäfte:

a. Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung;
b. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands und allfälliger Jahresberichte von Ressorts, soweit solche in den entsprechenden Pflichtenheften vorgesehen sind;
c. Genehmigung:
    1. der Jahresrechnung und
    2. des Berichts der Rechnungsrevisoren;
d. Festsetzung ordentlicher und eventueller ausserordentlicher Mitgliederbeiträge der verschiedenen Mitgliederkategorien;
e. Genehmigung des Budgets;
f. Wahl und Abberufung:
    1. des Präsidenten oder der Präsidentin;
    2. der übrigen Vorstandsmitglieder (einzeln oder als gesamtes Gremium);

3. der Mitglieder der Revisionsstelle;

g. Definitive Aufnahme von Mitgliedern. Diese ist als letztes Geschäft der Hauptversammlung zu traktandieren. Bis zur definitiven Aufnahme haben vom Vorstand provisorisch aufgenommene Mitglieder weder Stimm- noch Wahlrecht;

h. Behandlung von Rekursen gegen den Ausschluss von Mitgliedern. Diese ist als erstes Geschäft der Hauptversammlung zur traktandieren;

i. Ehrungen und Ernennung von Ehrenmitgliedern;

j. Statutenänderungen;

k. die übrigen ihr durch die Statuten zugewiesenen Geschäfte.

Art. 24 Stimm- und Wahlberechtigung

[1] Stimm- und wahlberechtigt sind die anwesenden volljährigen und definitiv aufgenommenen Mitglieder gemäss Artikel 10 Absatz 1 Buchstaben a-g.

[2] Unter Vorbehalt einer anders lautenden Regelung in diesen Statuten ist bei Abstimmungen das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen massgebend. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

[3] Für Wahlen ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit (50 % plus 1) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Ab dem zweiten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet ab dem zweiten Wahlgang das Los.

[4] Sowohl bei Abstimmungen als auch bei Wahlen zählen ungültige und leere Stimmzettel sowie andere Formen der Stimmenthaltung nicht zu den abgegebenen gültigen Stimmen.

[5] Abstimmungen und Wahlen sind offen durch Heben der Hand durchzuführen. Geheime Abstimmungen finden nur statt, wenn es die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.

Art. 25 Stellvertretung an der Hauptversammlung

[1] Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, sich an der Hauptversammlung durch eine andere Person vertreten zu lassen.

[2] Die Vertretung ist nur mit einer schriftlichen Vollmacht zulässig, die der Versammlungsleitung vor Beginn der Sitzung vorzulegen ist.

[3] Ein Vereinsmitglied darf höchstens eine fremde Stimme vertreten.

Art. 26 Verbindlichkeit Teilnahme HV

[1] Die Teilnahme an ordentlichen wie an ausserordentlichen Hauptversammlungen ist für Vorstands- und Aktivmitglieder sowie für volljährige Junioren und Juniorinnen obligatorisch.

[2] Wer einer Hauptversammlung unentschuldigt fernbleibt, kann vom Vorstand mit maximal CHF 200.– (bei Junioren und Juniorinnen bis CHF 50.–) gebüsst werden. Der diesbezügliche Entscheid des Vorstands ist endgültig.

Art. 27 Einladung zur HV

[1] Die Vereinsmitglieder sind mindestens 14 Tage vor Abhaltung der Hauptversammlung unter Beilage der Traktandenliste zur Versammlung einzuladen.

[2] Unter Vorbehalt anderer statutarischer Bestimmungen sind Anträge von Mitgliedern spätestens 5 Tage vor der Hauptversammlung mit eingeschriebenem Brief begründet an den Vereinsvorstand zu richten.

Art. 28 Leitung

[1] Die Hauptversammlung wird vom amtierenden Präsidenten oder der amtierenden Präsidentin bis zum Schluss geleitet. Ist der Präsident oder die Präsidentin verhindert, leitet der Vizepräsident, die Vizepräsidentin oder ein anderes Vorstandsmitglied die Versammlung.

[2] Der Versammlungsleiter oder die Versammlungsleiterin stellt zu Beginn fest, ob die Hauptversammlung statutengemäss einberufen wurde. Alsdann lässt er die Stimmenzähler und Stimmenzählerinnen wählen und stellt die Zahl der Anwesenden und der Stimmberechtigten fest und entscheidet über die Beschlussfähigkeit der Hauptversammlung.

B. Ausserordentliche Hauptversammlung

Art. 29 Ausserordentliche Hauptversammlung

[1] Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden.

[2] Überdies hat der Vorstand eine ausserordentliche Hauptversammlung innert 30 Tagen einzuberufen, nachdem eine solche von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder mittels eingeschriebenen Briefs und unter Angabe der Gründe verlangt wurde.

C. Der Vorstand

Art. 30 Zusammensetzung

[1] Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens elf Mitgliedern, namentlich:

1. dem Präsidenten oder der Präsidentin;
2. dem Finanzchef oder der Finanzchefin;
3. dem Verantwortlichen oder der Verantwortlichen Nachwuchs;
4. dem Verantwortlichen oder der Verantwortlichen Aktive Männer;
5. dem Verantwortlichen oder der Verantwortlichen Aktive Frauen; sowie
6. bis zu sechs Beisitzern oder Beisitzerinnen.

[2] Ein Beisitzer oder eine Beisitzerin unterstützen den Vorstand in seinen Aufgaben und übernehmen Spezialaufgaben nach Bedarf.

[3] Der Vorstand konstituiert sich selbst.

[4] Aus den Reihen der in den Ziffern 2 bis 6 genannten Personen wählt der Vorstand einen Vizepräsidenten oder eine Vizepräsidentin.

[5] Doppelmandate sind möglich.

Art. 31 Kompetenzen

[1] In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die durch die Statuten nicht einem anderen Organ übertragen sind.

[2] Der Vorstand hat der ordentlichen Hauptversammlung jährlich Bericht zu erstatten.

[3] Der Vorstand setzt die Beschlüsse der Hauptversammlung um.

Art. 32 Wählbarkeit und Amtsdauer

[1] In den Vorstand sind alle stimm- und wahlberechtigten Mitglieder wählbar.

[2] Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsperiode von vier Jahren gewählt. Sie können wiedergewählt werden. Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds soll 12 Jahre nicht überschreiten. Die Amtszeit des Präsidenten oder der Präsidentin darf nicht länger als 16 Jahre dauern. Im Vereinsvorstand sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.

[3] Es können mehrere Chargen in einer Person vereinigt werden. Dem Vorstand haben jedoch stets mindestens drei Personen anzugehören.

[4] Jedes Vorstandsmitglied hat unabhängig von der Anzahl Chargen nur eine Stimme.

Art. 33 Vorstandssitzungen

[1] Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern.

[2] Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

[3] Er kann zu seinen Sitzungen weitere Vereinsmitglieder zuziehen; diese haben jedoch nur beratende Stimme.

[4] Mit Ausnahme des Vereinspräsidenten kann der Vorstand während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder provisorisch bis zur nächsten Hauptversammlung selbst ersetzen.

Art. 34 Vorstandstätigkeit

[1] Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.

[2] Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.

[3] Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstands hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstands, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

[4] Betrifft der Interessenkonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.

[5] Bestreitet das betroffene Mitglied das Vorliegen eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand darüber unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

[6] Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

Art. 35 Unterschriftsberechtigung

[1] Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident und der Vizepräsident unter sich oder mit einem anderen Vorstandsmitglied kollektiv zu Zweien.

[2] Der Vorstand erlässt ein Unterschriftenreglement.

D. Die Revisionsstelle

Art. 36 Wahl

[1] Die Revisionsstelle setzt sich aus zwei Rechnungsrevisoren oder Rechnungsrevisorinnen und einem Suppleanten oder einer Suppleantin, die von der Hauptversammlung gewählt werden, zusammen.

[2] Als Rechnungsrevisoren oder Rechnungsrevisorinnen und als Suppleant oder Suppleantin sind sämtliche stimmberechtigten Mitglieder wählbar. Sie sollten nach Möglichkeit über gute buchhalterische Kenntnisse verfügen.

[3] An der nächsten ordentlichen Hauptversammlung rückt der Suppleant oder die Suppleantin als 2. Revisor oder 2. Revisorin nach. Der ausscheidende 1. Revisor oder die ausstehende 1. Revisorin ist als Suppleant oder Suppleantin wieder wählbar.

Art. 37 Aufgaben

[1] Die Rechnungsrevisoren oder Rechnungsrevisorinnen prüfen und begutachten die Jahresrechnung und erstatten über die Ergebnisse ihrer Revisoren- oder Revisorinnentätigkeit schriftlich Bericht zu Handen der ordentlichen Hauptversammlung.

[2] Sie sind berechtigt, jederzeit eine Kassarevision vorzunehmen.

VII. Die Ressorts

Art. 38 Zwingende Ressorts

Der Verein führt zwingend die Ressorts:

a. Aktive Frauen;

b. Aktive Männer; und

c. Nachwuchs.

Art. 39 Spezialressorts

Der Vorstand kann nach Bedarf Spezialressorts einsetzen.

Art. 40 Zusammensetzung und Aufgaben

Die Zusammensetzung und die genauen Aufgaben der Ressorts sind in Reglementen umschrieben, die jeweils vom Vorstand zu genehmigen sind.

VIII. Finanzen

Art. 41 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

1. den von der Hauptversammlung festgesetzten ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen;
2. Subventionen;
3. Sammlungen/Schenkungen;
4. Erträgen aus Stiftungen;
5. Nettoerträgen aus Veranstaltungen, Werbung, Sponsoring, der Buvette usw.

Art. 42 Mitgliederbeiträge

[1] Die ordentlichen Mitgliederbeiträge sind zu Beginn des Vereins- bzw. Geschäftsjahres resp. beim Eintritt in den Verein zu entrichten.

[2] Mitgliedern, die in der 2. Hälfte des Vereins- bzw. Geschäftsjahres (nach dem 31. Dezember) beitreten, kann der jeweilige Jahresbeitrag durch Beschluss des Vorstands reduziert werden.

Art. 43 Befreiung von Beiträgen

[1] Der Vereinsvorstand und andere vom Vorstand bestimmte Funktionäre und Funktionärinnen sind während ihrer Amtsdauer von den Jahresbeiträgen befreit.

[2] Beitragsbefreit sind zudem aktive Trainerinnen und Trainer, Ehrenpräsidenten und Ehrenpräsidentinnen sowie Ehrenmitglieder.

Art. 44 Separate Kassen

Separat geführte Kassen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand. Dieser kann dazu spezielle Regulative erlassen.

Art. 45 Haftung Vereinsvermögen

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Vereinsmitglieder ist auf die von der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge beschränkt. Jede weitergehende persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IX. Statutenänderungen

Art. 46 Zuständigkeit

Über Statutenänderungen beschliesst die Hauptversammlung, wobei sich mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für eine vorgeschlagene Änderung auszusprechen haben, damit diese als angenommen gilt.

Art. 47 Anträge

[1] Anträge auf Statutenänderungen sind den stimmberechtigten Mitgliedern in vollem Wortlaut in der Traktandenliste der betreffenden Hauptversammlung mitzuteilen.

[2] Anträge auf Statutenänderungen von Mitgliedern sind dem Vorstand 30 Tage vor der Hauptversammlung mit eingeschriebenem Brief einzureichen.

X. Auflösung des Vereins

Art. 48 Zuständigkeit

[1] Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Hauptversammlung erfolgen, die speziell zu diesem Zweck einzuberufen ist.

[2] Diese ausserordentliche Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind.

[3] Die Auflösung erfolgt, wenn sich mindestens ¾ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen und wenn sich zugleich nicht mehr als 15 stimmberechtigte Mitglieder für den Fortbestand des Vereins aussprechen.

Art. 49 Liquidation

[1] Im Falle der Auflösung ist der Verein ordentlich zu liquidieren.

[2] Zu diesem Zweck wird eine spezielle Kommission eingesetzt.

Art. 50 Vermögensüberschuss

[1] Ein allfälliger Vermögensüberschuss darf nicht unter den Mitgliedern verteilt werden. Er muss beim Zentralsekretariat des SFV oder bei der zuständigen Gemeindebehörde hinterlegt werden, bis sich in der Gemeinde Bern ein neuer Verein mit gleichem Zweck gebildet hat.

[2] Wird innert zehn Jahren kein neuer Verein mit gleichem Zweck gegründet, fällt das Vermögen einem Sportverein der Gemeinde Bern zu, bestimmt durch den SFV bzw. die Gemeindebehörde.

XI. Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 24. November 2025 genehmigt. Sie treten mit Genehmigung durch das Generalsekretariat des SFV in Kraft.

Der Präsident:	Mitglied des Vorstands:
.....	.....
Claudio A. Engeloch	*Michael Peter*